

RS OGH 1980/5/14 1Ob590/80, 1Ob578/81 (1Ob579/81), 1Ob328/99p, 6Ob58/00y, 6Ob251/99a, 1Ob192/08d, 40

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.1980

Norm

HGB §124 Abs1

HGB §125

HGB §126

HGB §161 Abs2

HGB §170

Rechtssatz

Nur ausnahmsweise wird auch dem einzelnen Gesellschafter die Befugnis eingeräumt, Ansprüche der Gesellschaft im eigenen Namen geltend zu machen. Es ist dabei zu unterscheiden, ob es sich um Ansprüche der OHG oder Kommanditgesellschaft handelt, die aus dem Gesellschaftsverhältnis (sogenannte Sozialansprüche) oder aber aus irgendeinem anderen Rechtsverhältnis (sogenanntes Drittverhältnis) herrühren. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Drittverhältnissen, zB aus Kaufverträgen, Mietverträgen, Darlehensverträgen oder Werkverträgen, ist eine Maßnahme der Geschäftsführung der Gesellschaft, und steht nur dieser zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 590/80

Entscheidungstext OGH 14.05.1980 1 Ob 590/80

Veröff: SZ 53/77 = GesRZ 1980,212 (Anmerkung von Ostheim)

- 1 Ob 578/81

Entscheidungstext OGH 03.06.1981 1 Ob 578/81

Vgl auch; Beisatz: Auch vor der Eintragung ins Handelsregister kann nur Leistung an die Gesellschaft bzw die Gesamtheit der Gesellschafter begehrt werden. (ausdrücklich ablehnend 2 Ob 533/79). (T1) Veröff: RZ 1982/17 S 58

- 1 Ob 328/99p

Entscheidungstext OGH 14.01.2000 1 Ob 328/99p

Vgl; nur: Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Drittverhältnissen, zB aus Kaufverträgen, Mietverträgen, Darlehensverträgen oder Werkverträgen, ist eine Maßnahme der Geschäftsführung der Gesellschaft, und steht nur dieser zu. (T2)

Beisatz: Schließt eine KEG einen Mietvertrag ab, dann ist diese Gesellschaft Partei des Bestandvertrags, nicht aber der persönlich haftende Gesellschafter der KEG. Auf letzteren findet § 49 Abs 2 Z 5 JN daher nicht Anwendung.

(T3)

- 6 Ob 58/00y

Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 58/00y

Auch; nur: Nur ausnahmsweise wird auch dem einzelnen Gesellschafter die Befugnis eingeräumt, Ansprüche der Gesellschaft im eigenen Namen geltend zu machen. (T4)

Beisatz: Es kann auch ein einzelner Gesellschafter, unabhängig davon, ob er geschäftsführungs- oder vertretungsbefugt ist, Sozialansprüche der Gesellschaft gegen einen anderen Gesellschafter im eigenen Namen als *actio pro socio* geltend machen und Leistung an die Gesellschaft begehrn. (T5)

Beisatz: Dadurch soll es einem einzelnen Gesellschafter, der sich zu einer Leistung an die Gesellschaft verpflichtet hat, ermöglicht werden, auch die übrigen Gesellschafter zu zwingen, ihrerseits die vereinbarte Leistung zu erbringen. (T6)

- 6 Ob 251/99a

Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 251/99a

Vgl

- 1 Ob 192/08d

Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 192/08d

Vgl auch; nur T4; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Unterlassungsanspruch. (T7)

- 4 Ob 18/13w

Entscheidungstext OGH 18.06.2013 4 Ob 18/13w

Vgl aber; Beisatz: Anderes gilt für das Vereinsrecht. Das Rechtsschutzsystem des Vereinsrechts steht einer analogen Anwendung der *actio pro socio* entgegen. (T8)

- 6 Ob 189/19s

Entscheidungstext OGH 25.03.2020 6 Ob 189/19s

Vgl; Beis wie T6; Beisatz: Jeder einzelne Gesellschafter, auch der von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossene, demnach auch ein Kommanditist, kann die *actio pro socio* erheben. Maßgeblich ist dabei die Gesellschafteigenschaft im Zeitpunkt der Geltendmachung. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0062137

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at